

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Umgang mit nicht öffentlichen Protokollen im Gemeinderat**

Nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) steht den Mitgliedern eines Gemeinderats die Einsichtnahme in die Niederschriften von Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse zu. Von den Niederschriften über öffentliche Sitzungen können die Gemeinderatsmitglieder Abschriften erhalten. Darüber hinaus kann durch Regelung in der Geschäftsordnung bestimmt werden, dass den Gemeinderatsmitgliedern die Niederschrift über öffentliche Sitzungen übersandt wird. Konkrete Bestimmungen zum Umgang mit Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen enthält das Gesetz nicht. Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Gemäß den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung gelten diese Vorschriften für die Landkreise analog.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3813** vom 22. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2022 beantwortet:

1. Welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen regeln den Umgang in den Gemeinderäten mit Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen?
2. Inwieweit sind dabei Mitglieder des Gemeinderats ausschließlich zur Einsichtnahme in die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen in der Verwaltung berechtigt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Inwieweit widersprechen welche gesetzlichen Bestimmungen der Übersendung von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der Umgang mit den Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen wird in § 42 Abs. 3 ThürKO geregelt. Die Mitglieder des Gemeinderats können Niederschriften über öffentliche sowie nicht öffentliche Sitzungen jederzeit einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen (§ 42 Abs. 3 Satz 1). Die Ausgestaltung der Verfahrensweise zur Einsichtnahme in Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen durch die Mitglieder des Gemeinderats liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Verfahrensweise ist jedoch so auszugestalten, dass die schutzwürdigen Interessen im Sinne des § 40 Abs. 2 ThürKO, die der Entscheidung zum Ausschluss der Öffentlichkeit zugrunde lagen, gewahrt werden.

Nachdem der Gemeinderat entschieden hat, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, können sich die Mitglieder des Gemeinderats Abschriften der Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen erteilen lassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 ThürKO).

4. Inwieweit können Mitglieder eines Gemeinderats während der Einsichtnahme in die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen auszugsweise eigene Notizen, Abschriften oder digitale Kopien vor der Genehmigung nach § 42 Abs. 2 ThürKO anfertigen, um prüfen zu können, ob und inwieweit der Sitzungsverlauf wahrheitsgemäß in der Niederschrift niedergeschrieben ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Mitglied eines Gemeinderats auszugsweise angefertigte eigene Notizen, Abschriften oder digitale Kopien von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen auch außerhalb der Gemeindeverwaltung verwahren? Welche konkreten rechtlichen Anforderungen zur Verwahrung werden dabei an die Aufbewahrung gestellt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Inwieweit können Verstöße gegen den in Frage 5 nachgefragten Sachverhalt aufgrund welcher Rechtsgrundlage verfolgt und geahndet werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 4 bis 6:

Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind gemäß § 42 Abs. 2 ThürKO in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt nach § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO dem Bürgermeister. Zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände gehört es, den Gemeinderatsmitgliedern die Unterlagen, die sie zur Vorbereitung auf die Sitzung benötigen, so zur Verfügung zu stellen, dass den Gemeinderatsmitgliedern eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Dies kann unter anderem durch Versenden der Unterlagen zusammen mit der Sitzungseinladung erfolgen. Dies gilt auch für Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen als Beschlussvorlagen für die Genehmigung des Gemeinderats nach § 42 Abs. 2 ThürKO. Deshalb kann der Bürgermeister eine noch nicht genehmigte Niederschrift über eine nicht öffentliche Sitzung an die Gemeinderatsmitglieder zur angemessenen Vorbereitung auf die Sitzung, in der der Gemeinderat über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet, versenden.

Die nicht genehmigte Niederschrift sowie hiervon auszugsweise angefertigte eigene Notizen, Abschriften oder Kopien sind so aufzubewahren, dass die schutzwürdigen Interessen im Sinne des § 40 Abs. 2 ThürKO, die der Entscheidung zum Ausschluss der Öffentlichkeit zugrunde lagen, gewahrt werden. Nach § 12 Abs. 3 ThürKO sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Bürger seine Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so hat er der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Maier  
Minister